

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementspreis monatlich 60 Pf., vierteljährlich 1,60 Mk.; durch die Post bezogen monatlich 1,60 Mk., vierteljährlich 4,50 Mk. — Fest- und Versammlungsliteratur kosten pro Zeile 25 Pf. — Geschäfts-literatur werden nicht aufgenommen.

Verantwortlich für die Redaktion: Theodor Wagner; Druck: G. Handmann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich in Bochum, Wilmshäuser Straße 38-42. Telephon-Nr. 93 u. 99. Teleg.-Nbr.: VBerbV Bochum.

Billigere Nahrungsmittel!

Die sich häufenden bitteren Klagen über unerhört hohe, dazu immer noch steigende Preise für die notwendigsten Nahrungsmittel, besonders für Getreide, veranlassen die Vorstände der vier Bergarbeiterverbände, abermals die sehr kritische Ernährungsfrage einer eingehenden Besprechung zu unterziehen. Aus Mitgliederkreisen ist angeregt worden, sich mit einer Massendemonstration an die Reichsregierung gegen die andauernde Lebensmittelverknappung zu wenden. Die Vorstände einigten sich, nochmals mit einer direkten Eingabe an die Reichsregierung zwecks Einsichtnahme gegen die maßlose Teuerung heranzutreten und namentlich das Augenmerk der obersten Behörde auf die bessere und billigere Versorgung der schwerarbeitenden Industriearbeiter mit Fleisch und Fettwaren zu lenken. Man einigte sich auf folgende Eingabe um Versorgung der armeren schwerarbeitenden Bevölkerung mit Fleisch und Fettwaren.

Essen, den 11. Oktober 1915.

Die unterzeichneten Vertreter der vier Bergarbeiterorganisationen bitten die deutsche Reichsregierung, geeignete Maßnahmen zu treffen und die armeren schwerarbeitende Bevölkerung mit den für die Ernährung notwendigen Fleisch- und Fettwaren zu versorgen. Begründung: In der letzten Zeit ist das Angebot von Fleisch und Fettwaren, die für die große Masse der armeren Bevölkerung in Frage kommen, sehr zurückgegangen. Zum Teil ist dies eine unvermeidbare Folge des Krieges. Es werden aber offensichtlich auch aus Spekulationsgründen Waren zurückgehalten.

Mit dem Rückgang des Angebots haben die Preise für die genannten Waren eine gewaltige Steigerung erfahren. Die armeren Volksschichten können sich schon jetzt zum großen Teile den Genuss von Fleisch nicht mehr leisten. Wenn der ungünstigen Entwicklung nicht bald Einhalt geboten wird, so können sie auch keine Fettwaren mehr erwerben und verwenden. Die finanzielle Lage der armeren Volksschichten ist durch den Preisrückgang von Fleisch und Fettwaren zu jedem Preise, weil sie nicht auf deren Genuss verzichten wollen.

Für unser Volk und unsere Volkswirtschaft hat eine solche Entwicklung die ungünstigsten Folgen. Der Mensch bedarf zu seiner Ernährung einer gewissen Menge Fett. Insbesondere muß den körperlich schwerarbeitenden Volksschichten das zur Erhebung der benötigten Körperkraft notwendige unbedingt zugesichert werden. Einseitig um ihre Gesundheit nicht zu gefährden, andererseits um sie zu erhalten, während ihre Arbeit verrichten zu können. Die Arbeiter erhalten seit Beginn des Krieges durchweg in einer Weise angepöbelte, daß sie eine kräftige Nahrung bringen bedürfen. Ganz besonders ist das im Bergbau der Fall. Hier soll mit größtmöglicher Anstrengung viel geleistet werden. Wird nicht für eine ausreichende Ernährung der Bergarbeiter gesorgt, so wird die Produktion leiden. Die Bergarbeiter müssen unter ihrer Arbeit zusammenbrechen und ist eine dauernde Schädigung ihrer Gesundheit sowie auch der Gesundheit ihrer Angehörigen zu befürchten. Diese Schäden müssen unbedingt verhindert werden.

Wir bitten deshalb um geeignete Maßnahmen, damit die vorhandenen Fleisch- und Fettvorräte nicht von den bestehenden und vielfach weniger arbeitenden Klassen in übermäßiger Weise und allem verbrauch werden, sondern auch der armeren, schwerarbeitenden Bevölkerung das zu ihrer Ernährung und zur Erhaltung ihrer Arbeitskraft notwendige Quantum zugesichert wird.

Die von der Reichsregierung angeführten Maßnahmen betr. Herbeischaffung billigerer Kartoffeln entsprechen uns der Mithilfe, auf diese Angelegenheit heute näher einzugehen. Wir möchten indessen nochmals den dringenden Wunsch ausdrücken, daß die angeführte Kartoffelversorgung möglichst schnell und zu billigen Preisen erfolgt.

- Mit vorzüglicher Hochachtung
- Polnische Berufsvereine, Abteilung Bergarbeiter (Süd-Bochum), J. A.: F. Mankowski.
- Gewertverein der Bergarbeiter (Girsch-Dücker), J. A.: Rudolf Klein.
- Verband der Bergarbeiter Deutschlands, J. A.: S. Sachse.
- Gewertverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands, J. A.: Vogelsgang.

An die hohe deutsche Reichsregierung in Berlin.

Um ihrerseits die Angelegenheit mit möglichster Beschleunigung zu betreiben, begab sich am 13. Oktober eine Deputation der Bergarbeiterverbände nach Berlin zum Reichsamt des Innern, überreichten dort die vorstehende Eingabe und trugen dem zuständigen Ressortchef eine längere Begründung vor. Ungeachtet wurden dabei die Praktiken der gewinnsuchtigen Nahrungsmittelverknappung scharf kritisiert, die weit über das durch den Kriegszustand unvermeidlich gewordene Maß hinaus dem Volk die Nahrungsmittelpreise steigert. Von Lohn- und Preissteigerung, durch die auch nur einigermaßen die Lebenshaltungsa-

vertenerung ausgeglichen sei, könne keine Rede sein. Die Arbeiter würden überaus angestrengt, sie müßten infolgedessen eine entsprechend kräftige Nahrung haben, könnten sie aber von ihrem gegenwärtigen Lohne nicht entfernt erlösen. Würde hierin keine Besserung eintreten, so bestünde natürlich die Gefahr, daß die nicht ausreichend kräftig ernährten Arbeiter in ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit zurückgingen. Das aber müßte hoch im Allgemeininteresse und im speziellen Interesse der Bergarbeiter unbedingt verhindert werden.

Der Herr Vertreter des Reichsamts des Innern erklärte, daß er und sein Chef, Herr Staatssekretär Dr. Debrück, in dem Ziel mit dem Bestreben der Arbeitervertretung völlig einig sei. Die Arbeiter müßten leistungsfähig erhalten werden und das bedinge eine ausreichende Ernährung. Das Bestreben der zuständigen Reichsbehörde sei darum längst auf die Normierung billigerer als der jetzigen Nahrungsmittel gerichtet. Ueber die Zweckmäßigkeit der bereits ergriffenen und der noch zu ergreifenden Maßnahmen zur Preisherabdrückung seien ja, wie die parlamentarische und publizistische Kritik lehre, Meinungsverschiedenheiten vorhanden. Es würden nicht überall die ungeheuren Schwierigkeiten berücksichtigt, die sich einer einheitlichen Regelung der Nahrungsmittelversorgung zu angemessenen Preisen in einem so großen Wirtschaftsgebiet mit so verschiedenartigen Produktions- und Versorgungsbedingungen wie es das deutsche Reich ist, entgegenstellen. Weil es infolge der feindlichen Abwehrmaßnahmen gewissermaßen einer „belagerten Festung“ gleiche, hätten völlig neue Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit den inländischen Nahrungsmittelmengen geschaffen werden müssen. Das hierbei Fehlendes vorläufig sei bei der völligen Renartigkeit der Verhältnisse ebenfalls und daß auf dem Nahrungsmittelmarkt ganz erhebliche Preisüberschreitungen vorgekommen seien und noch vorkommen, ist den Beschwerdeführern ohne weiteres zuzugeben. Die Regierung verspreche sich aber von der nun errichteten Reichs-Preisprüfungsstelle, in der in paritätischer Weise die Vertreter der Produzenten und der Konsumenten mitwirken, eine Herabminderung der zu zweifellos zu hohen Preise. Die Arbeitervertreter dürften darauf bauen, daß die Regierung ihre Weisungen und die überreichliche Eingabe sehr ernstlich beachten würde. Denn, wie nochmals zu betonen sei, in dem Ziele, die schwerarbeitende Bevölkerung mit ausreichender Nahrung zu versorgen, wäre die Reichsregierung mit den Vertretern der Bergarbeiterorganisationen völlig einig. Daß die Preise auf den Stand wie vor dem Kriege gestellt werden könnten, sei während des Krieges nicht möglich, was ja auch wohl allgemein anerkannt wurde.

Die Bergarbeitervertreter erklärten darauf, daß auch sie mit den Kriegsumständen rechnen, aber was heute an Preisen auf für die sehr reichlich im Lande erzeugten Nahrungsmitteln (z. B. Kartoffeln) gefordert würde, gingen weit über das zulässige Maß hinaus. Darum werde arbeiterseits recht dringend um baldige Absätze ersucht.

Die Deputation hatte auch eine längere Unterredung mit Vertretern des Reichsamts des Innern über die gegenwärtigen Arbeiterverhältnisse in der Bergbauindustrie. Zur Sprache kamen auch die Anwerbungs- und Arbeitsbedingungen der aus den besetzten russisch-polnischen und belgischen Bezirken kommenden Arbeiter, mit denen sich neuerdings auch ein Erlaß der deutschen Polizeiverwaltung in Warschau befaßte. Die Arbeitervertreter legten den Regierungsvertretern an Beispielen dar, daß in der Tat über die Rechtsverhältnisse (Lohnbedingungen, soziale Versicherung usw.) der betreffenden ausländischen Industriearbeiter große Unklarheiten nicht nur bei diesen selbst beständen, wodurch Mißverständnisse entstanden seien, deren Beseitigung auch im Interesse der einheimischen Arbeiterschaft liege. Man müsse vor allen Dingen gleich bei der Anwerbung der betr. Arbeiter mit diesen die Arbeitsbedingungen abzuweifen und vertraglich abmachen, damit die Leute nicht wie jetzt mit Erwartungen kämen, deren Erfüllung aus betriebstechnischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sei. Jeder Mann eigne sich noch längst nicht für die schwere Bergbau- und Güttenarbeit.

Die Regierungsvertreter erklärten, den vorgetragenen Beschwerden und Anregungen, die eine Reihe von sozialpolitischen Rechtsfragen berührten, eine tunlichst baldige Regelung angeben zu lassen und den Leberreichern des Materials dann alsbald Mitteilung von den getroffenen Maßnahmen zu machen.

30 Mk. per 100 Kilo festgesetzt wurde und der Rest zur freien Verfügung der Besitzer, zum eigenen Verbrauch als Futtermittel verwendet werden darf, oder es kann nur ein Verkauf dieser Gesellschaft erfolgen. Diese Getreideverwertungs-Gesellschaft, die ihren Direktoren das Ministergehalt von 50 000 Mark pro Jahr bewilligt hat, ist nunmehr allein in der Lage, den Getreideverarbeitenden Betrieben, also den Malzverbänden, den Gerabräutereien, die 65 Prozent der beiden Vorjahre betragen sollen, zuteilen zu dürfen. Dadurch ist eine Ringbildung möglich gewesen, und für die Gerste, die die Landwirte frei haben, ist nunmehr von dieser Getreideverwertungs-Gesellschaft ein Abnahmepreis von 35 Mark per 100 Kilo festgesetzt worden, wofür sie genügende Mengen Gerste erhält. Die G. B. nimmt aber von den gersteverarbeitenden Betrieben 37,50 Mk. per 100 Kilo, um ihre hohen Aufkosten bestreiten zu können; dies ist ein übertriebener hoher Aufschlag, welcher normalen Verhältnissen nicht entspricht.

Bis hierher wäre nun die Sache mit Ausnahme der übertriebenen Gehälter der G. B. noch in Ordnung. Nun aber

kommen die Halbheiten, die der Regierung zum Vorwurf gemacht werden müssen. Die Regierung hat sich nämlich bisher nicht dafür interessiert, für die Getreidefabrikate, die aus Gerste verarbeitet werden, auch durchweg Höchstpreise einzuführen. Was geschieht nun von seiten der oben angeführten interessierten Verbände? Beispielsweise hat der Getreidelauffabrizanten-Verband seine Mitglieder verpflichtet, nicht unter gewissen Minimalpreisen zu verkaufen oder zu rösten, da andernfalls abnorm hohe Konventionstrafen in Kraft treten. Die Preise, die von diesem Verband für Getreidefabrikate festgesetzt worden sind, sind übertrieben hoch. Nach einer uns vorliegenden Offerte bot ein jetziges Vorstandsmitglied des Getreidelauffabrizanten-Verbandes vor Gründung des Verbandes noch Ende Juli 1915 an, Getreide im Lohn zu 9 Mark per 100 Kilo zu rösten; und jetzt hat der Vorstand festgesetzt, daß unter 15 Mark per 100 Kilo nicht im Lohn geröstet werden darf!

Für Fertigfabrikate hat dieser Verband bis jetzt nur Preise für Kornkaffee, also gerösteten Roggen, festgesetzt, und zwar 62 Mk. per 100 Kilo beim Verkauf an Großhändler. Da für Roggen Höchstpreise von 23 Mk. per 100 Kilo festgelegt sind, so ergäbe sich mithin höchstens bei einem Möstlohn von 15 Mk. ein Fertigfabrikationspreis von 38 Mk. per 100 Kilo. Mithin verlangt der Getreidelauffabrizanten-Verband fast doppelt den Mehrpreis von Roggen und schreibt 21 Mark pro 100 Kilo. — Hierzu wird uns freilich aus Getreidelauffabrizantenkreisen mitgeteilt, daß die Reichsgetreide-Gesellschaft sich für Roggen, der zu Möstwecken verarbeitet würde, 32 Mk. per 100 Kilo zahlen ließe. Ist dies richtig, dann würden also schon bei einer Reichsstelle die Preise getrieben. Der Leberverdienst des Fabrikanten würde bei gerösteten Roggen aber immer noch über 12 Mark per 100 Kilo betragen.

Bei Malzkaffee sind die Preise noch nicht festgesetzt, doch liegen, wie wir uns ebenfalls überzeugt haben, Offerten zu circa 70 Mark vor, während angeblich für vorjährige Ware von Mitgliedern des Getreidelauffabrizanten-Verbandes bis zu 85 Mk. per 100 Kilo verlangt werden. Dabei würde Malzkaffee bei einem Gerstenpreis von 35-38 Mk. per 100 Kilo einen Einlandspreis von höchstens 54-58 Mk. per 100 Kilo ergeben. Also auch hier ganz ungeduldige Leberpreisforderungen.

Es ergibt sich mithin, daß die Regierung nur halbe Maßnahmen getroffen hat, und die Unternehmer infolgedessen in einem einzigen Jahr zu Reichstümern gelangen auf Kosten der minderbemittelten und arbeitenden Bevölkerung. Es ist dringend notwendig, daß auch in dieser Frage nach dem Rechte gesehen und rasch Abhilfe geschaffen wird.

Mehrlich liegen die Verhältnisse bei den Gruppenkäse- und Suppenartikeln. Laut Befaminmachung ist unter Mitwirkung von Regierungsstellen für geschälte Gruppen (also Suppenartikeln) ein Preis von 61 Mk. per 100 Kilo als Fabrik festgesetzt, während die Grundlage der von der Getreideverwertungs-Gesellschaft gelieferten Gerstenpreise ein Produktionspreis von höchstens 52-54 Mk. per 100 Kilo in Betracht zu ziehen wäre. Da Suppenartikel in diesem Jahre fast nirgends aufzutreiben sind, so dürfte die wiederbemittelte Bevölkerung hauptsächlich auf Gerste- und Haferpräparate angewiesen sein.

Noch schlimmer wie bei Inlandsprodukten wird bei Auslandsprodukten infolge falscher Maßnahmen der Regierung gewertet. So ist es beispielsweise bei dem Artikel Kaffee, wo nach den ursprünglichen kontrollierbaren Lagerbeständen angenommen werden darf, daß Deutschland, ohne Zufuhren in diesem Artikel zu haben, bis mindestens Frühjahr 1916 auskommen kann. Trotzdem kostet das Pfund Kaffee unverkühlt heute circa 1 Mk., statt 60 Pf. bei Beginn des Krieges. Die Regierung hat die gesamten Bestände angekauft, die in Hamburg und Antwerpen für die brasilianische Regierung lagerten, um zunächst den Bedarf für die Armee zu decken. Den Leberüberschuss hat die Regierung aber dann nicht dem gesamten Kaffeehandel Deutschlands zur Verfügung gestellt, sondern in öffentlichen Auktionen in Hamburg an den Markt gebracht, und zwar unter Mitwirkung des Hamburger Kaffeehandels. Einem Inlandskaffeehandeler war es infolgedessen gar nicht möglich, diesen Kaffee vorzuziehen zu kaufen zu können. Bei den Antwerpener Beständen wurde die Sache noch verkehrter gemacht, indem man diese Bestände einigen angeblich guten deutschen in Antwerpen anlässigen Kaffeehändlern zu circa 70 Pf. abgab. Und diese verlangen nun circa 1 Mark.

Einen Restbestand von circa 26 000 Sack Kaffee und circa 32 000 Sack Kakaobohnen, welche Vorräte der Zentral-Einkaufsgesellschaft jetzt noch in Hamburg lagern hat, gibt diese Kaffeegesellschaft in öffentlicher Ausschreibung ab, d. h. an die meistbietenden Großfirmen. Damit wird die Preistreiberei von einer Reichsgesellschaft sogar noch gefördert und von dieser Gesellschaft selbst die Spekulation einer Monopolfirma betrieben. Und da wundert man sich noch, daß wir heute im Lebensmittelhandel mit Wucherpreisen zu rechnen haben und erwägt Bundesratsverordnungen, die dem Wucher steuern sollen.

Ein Beispiel möchte ich noch von den Verfahrheiten der Kommunalverbände geben. Den Kommunalverbänden wurde der Artikel Feigwaren zu 85 Mk. per 100 Kilo geliefert, während sämtliche Kommunalverbände seitens dieser Artikel zu 100-105 Mk. an den Großhandel weitergaben und dieser wieder vom Detailhandel einen Aufschlag von circa 5 Mk. per 100 Kilo beim Kauf der Bestimmung, daß der Artikel nicht über 120 Mk. per 100 Kilo detailliert werden dürfe. An dieser Zahlenverhältnisse ist nun ersichtlich, daß der Kommunalverband den größten Aufschlag, und zwar 15-20 Prozent nahm, ohne auch nur einen Pfennig Unkosten zu haben. Mithin war das Verhältnis bei der Feigengrieß-Verteilung.

Ein weiteres Beispiel der Verfahrheiten ist in der Sülsenfrüchte-Verordnung zu erblicken. Danach müssen alle Bestände ab 1. Oktober an die Zentraleinkaufsgesellschaft abgetreten werden, und zwar Erbsen zu 60 Mk., Bohnen zu 70 Mk. und Linsen zu 75 Mk. per 100 Kilo, einerlei, ob solche aus dem Inland oder Ausland stammen, und einerlei, ob für letztere eine weit höhere Preis aus Ausland bezahlt wurde. Die gleiche Reichsstelle, also die Zentraleinkaufsgesellschaft, macht nun den

Ursachen des Kriegswuchers.

Der Kriegswucher ist zurückzuführen auf die Selbstsucht, auf die unsere moderne, kapitalistische Wirtschaftsordnung gegründet ist, und das gänzliche Fehlen einer umfassenden, übersichtlichen Organisation in der Warenherstellung und Warenverteilung. Durch der Selbstsucht Schranken gezogen werden könnten. Regierungen und Behörden haben zwar durch Höchstpreise, Verbrauchsregelung und Wucherordnungen den schlimmsten Auswüchsen der Selbstsucht zu begegnen gesucht, aber alle Maßnahmen verjagten, weil sie zu spät kamen und das Uebel nicht an der Wurzel faßten. Das verhältnismäßig beste Mittel gegen den Kriegswucher, die Beschlagnahme der Waren zu angemessenen Preisen und ihre Verteilung nach gleichen Grundsätzen, wurde leider nicht in dem notwendigen Maße angewandt. Wie die skandalöse Preistreiberei zustande kommt, zeigt folgende Darstellung aus Großhändlerkreisen:

Die Reichsregierung hat in einer Bundesratsverordnung Höchstpreise für Roggen, Weizen und Hafer für die Gesamternte festgesetzt, während für Gerste nur für 50 Prozent, die zugunsten der Kommunalverbände beschlagnahmt sind, ein Höchstpreis von

Kommunalverwaltungen Angebote aus ihren zeitberigen Verständen zu 30 Mark per 100 Kilo höher, als die Einleitungspreise sind.

Zum Schluß möchten wir noch auf verstärkte Maßnahmen der Stadtverwaltungen aufmerksam machen, die nach unserem Dafürhalten in sehr vielen Artikeln viel zu großes Lager unterhalten und damit die Preise künstlich mit steigen lassen.

Die Darstellung zeigt eine geradezu trostlose Perspektivlosigkeit, die alles andere nur nicht erhebt. Wir erwarten, daß die verantwortlichen Behörden den Dingen auf den Grund gehen und für schnelle Abhilfe sorgen, soweit das überhaupt noch möglich ist.

Bergarbeiterlöhne in Preußen.

Endlich bringt der 'Reichsanzeiger' (Nr. 213 vom 14. Oktober) die amtliche Lohnstatistik für das 1. und 2. Vierteljahr 1915. Danach sind die Bergarbeiterlöhne nicht so gestiegen, wie man nach den allgemeinen Versicherungen erwarten durfte.

Bei der Würdigung der nachfolgenden Lohnzahlen darf, worauf ausdrücklich hingewiesen werden muß, nicht übersehen werden, daß die Zusammensetzung der Gesamtbelegschaft unter dem Einfluß des herrschenden Krieges eine nicht unerhebliche Verschiebung gegen die Zeit vor Kriegsausbruch erfahren hat.

Auch unter Würdigung all dieser Momente haben wir eine stärkere Lohnsteigerung erwartet, wie sie die amtliche Lohnstatistik nun tatsächlich ausweist.

Table with columns: Durchschnittslohn pro Arbeiter und Schicht, Vierteljahreslohn pro Arbeiter. Rows list various regions like Ruhrgebiet, Oberschlesien, Niederschlesien, etc.

In sechs Bergrevieren stand danach im 2. Vierteljahr 1915 der Durchschnittslohn pro Schicht noch niedriger, wie im 3. Vierteljahr 1913 und in vier Bergrevieren sogar noch niedriger, wie selbst im 2. Vierteljahr 1914.

Lebensbedingungen in 80 Meter Wassertiefe.

Wenige Tage vor Kriegsausbruch, am 17. Juli 1914, wurde auf der Taucher-Station des Trägers 'Lübeck' ein denkwürdiger, für die Konstitution der Taucherausrüstungen bedeutsamer Versuch durchgeführt.

Der Versuch ging auf folgende Weise vor sich: Der Leiter der Taucherabteilung, Oberingenieur Hermann Stelzner, und der erste Taucher des Bataillons, nachmittags 2.35 Uhr in den großen Druckkessel der Taucherstation eingeschleust und nach 10 Minuten durch Zuführung von Druckluft unter einen Überdruck von einer Atmosphäre gesetzt.

Infolge der ungewöhnlichen Druckhöhe während einer verhältnismäßig langen Zeit mußte sich in der Periode des Aufstiegens alle Verlebensmittel, die für eine Verweilzeit von Druckluft-Erkrankungen in Frage kommen, mit besonderer Sorgfalt zu erkennen geben.

Bei 7,0 Atmosphären (8,0 Atmosphären absolut) rauchte ich eine Zigarette. Die Luft wirkte fast wie reiner Sauerstoff; nach zwei Zügen hatte ich ein vier Zentimeter langes Feuer an der Zigarette.

1914 auf 89 654 im 2. Vierteljahr 1915. Der Anteil der eigentlichen Bergarbeiter an der Gesamtbelegschaft schwankte im 2. Vierteljahr 1914 zwischen 30,3 und 33,8 Prozent.

Table with columns: 1. Viertel, 2. Viertel, 3. Viertel, 4. Viertel. Rows list regions like Ruhrgebiet, Oberschlesien, Niederschlesien, etc.

Die Lohnsteigerungen halten sich also auch hier, wo die Verschiebung in der Zusammensetzung weniger in Betracht kommt, in sehr mäßigen Grenzen und bleiben hinter den berechtigten Erwartungen der Bergarbeiter und den alleseitig gegebenen Versicherungen erheblich zurück.

Wenn das Pfund Speck anderthalb Mark kostet, so soll in einer Arbeiterfamilie der Ausgleich nicht ausschließlich dadurch herbeigeführt werden, daß die Frau die Stücke kleiner schneidet.

Das sind schöne Worte, wie wir sie auch von der Regierung und selbst von der Tribüne des preussischen Landtages gehört haben, aber dabei ist es in der Hauptsache geblieben.

Wir haben die Durchschnittslöhne des 2. Vierteljahrs 1915 mit denen des 3. Vierteljahrs 1913 in Vergleich gestellt, weil dieselben damals den Höchststand erreicht hatten und von da ab zurückgingen.

Wir haben die Durchschnittslöhne des 2. Vierteljahrs 1915 mit denen des 3. Vierteljahrs 1913 in Vergleich gestellt, weil dieselben damals den Höchststand erreicht hatten und von da ab zurückgingen.

negativ. Das Atmen war nicht eigentlich erschwert, aber ich machte unwillkürlich den Mund auf, um durch ihn zu atmen. Die Ventilation der Lunge durch Nasenatmung allein war nicht ausreichend.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse Serbiens. Serbien hat einen Flächeninhalt von 34 000 Quadratkilometer und eine Bevölkerung von 4 200 000 Seelen.

Schichtenzahl erlitten haben, ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Table with columns: Ganz Preußen, Oberbergamtsbez. Dortmund. Rows list quarters and years like 4. Viertel 1913, 1. Viertel 1914, etc.

Zusammen 150 250 104 111 078 691

Wären Durchschnittslohn und Schichtenzahl nur auf der gleichen Höhe geblieben wie im 3. Vierteljahr 1913, dann müßte entsprechend der Belegschaftszahl die Gesamtlohnsumme im preussischen Bergbau betragen:

Table with columns: 4. Viertel 1913, 1. Viertel 1914, 2. Viertel 1914, 3. Viertel 1914, 4. Viertel 1914, 1. Viertel 1915, 2. Viertel 1915.

Wenn Durchschnittslohn und Schichtenzahl auf der gleichen Höhe geblieben wären wie im 3. Vierteljahr 1913, dann müßte entsprechend der Belegschaftszahl die Gesamtlohnsumme im Oberbergamtsbezirk Dortmund betragen:

Table with columns: 4. Viertel 1913, 1. Viertel 1914, 2. Viertel 1914, 3. Viertel 1914, 4. Viertel 1914, 1. Viertel 1915, 2. Viertel 1915.

Der durch die Lohnrückgänge und die geringere Schichtenzahl entstandene Gesamtlohnverlust betrug nach vorstehender Zusammenstellung im preussischen Bergbau in 21 Monaten 156 250 104 Mk.; davon entfallen allein auf den Oberbergamtsbezirk Dortmund (Ruhrbergbau) 111 078 691 Mk.

Wirtschaftliche Rundschau.

Wie ein Agrarier die Kriegsnot ausnutzt.

Die Stadt Breslau hat ihre Mieselwiesen an den Bewirtschafteter des Dominiums Weidenhof zum Preise von etwa 17,50 Mk. pro Morgen verpachtet.

Wir können Mieselgras für das Jahr 1916 nur dann an Sie verpachten, wenn bis dahin die volle Pacht für das Jahr 1915 bezahlt ist.

Sollten Sie bis 1. November d. J. von uns kein Mieselgras gepachtet haben, so nehmen wir an, daß Sie für das Jahr 1916 auf Mieselgras verzichten.

Dominium Weidenhof, Kreis Breslau.

Also ohne daß ihm selbst die geringsten Mehrausgaben entstehen — er erhält bis zum Jahre 1928 sein Land zum alten Preise von 17,50 Mk. —, sich dieser Agrarier die Pachtsumme für den Morgen um 25 Mark auf 75 Mark herauf!

erwerbsequelle der Bevölkerung ist die Landwirtschaft. Der Boden ist im allgemeinen ergebnislos, jedoch erst zu einem Drittel landwirtschaftlich bebaut. Die Ernterträge konnten sich bei intensiverer Wirtschaftsweise leicht verdoppeln.

trelberien auf dem Viechmarkt würden die Verkaufsausgaben nicht aufzuwiegen. Sie müssen ihre paar Tiere verkaufen und die Viehhaltung einstellen, der Fleischmangel wird verschärft. Ein Agrarier aber hat die Not dringender als sein Land, er füllt seinen Geldbeutel, während andere für seine Land auf dem Schlachtfelde bluten!

Kartoffelbeschlagnahme in Polen.

Der Verwaltungsvorsteher bei dem Generalgouvernement Warschau, von Pries, hat eine Bekanntmachung erlassen, bezugnehmend sämtliche Kartoffeln und Kartoffelfabrikate in den Gouvernements Kalisch, Plock, den Kreisen Wloclawek, Niezawa, Ostynin, des Gouvernements Warschau, sowie den Kreisen Gzenstochau, Wenzgin, Lask, Lodz und Wozeszyne des Gouvernements Petrikau beschlagnahmt sind. Ein Versteher mit Kartoffeln und Kartoffelfabrikaten ist nur noch innerhalb der Kreise mit Genehmigung des Kreisvorstehers zulässig. Alle bereits abgeschlossenen Lieferungsverträge, die zur Lieferung außerhalb eines Kreises verpflichtet sind, sind aufgehoben, ohne daß Käufern oder Verkäufern ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Bereits geleistete Anzahlungen sind zurückzugeben. Hinsort dürfen Verträge zur Lieferung außerhalb eines Kreises nur noch zugunsten der Zivilverwaltung des Generalgouvernements oder von den ihr bestellten Kommissionsmitgliedern abgeschlossen werden. Bereits für die Zivilverwaltung abgeschlossene bleiben aufrechterhalten. Für die Ankaufe der Zivilverwaltung wird der Kartoffelprei frei Waggons nächster Bahnhstation auf 1,25 Mk. für den Zentner festgesetzt. Bei einer Entfernung von 40 Kilometern zwischen Hof und Station wird für Anfuhr 1 Pf. auf den Zentner und Kilometer gewährt. Bei ausnahmsweise ungünstiger Gegend soll ein besonderer Zuschlag bewilligt werden. 1,25 Mk. gilt zugleich als Höchstpreis. Für ausgeführte Erntereste kann der Kreisvorsteher bis 2 Mk. bewilligen. Mit Genehmigung des Kreisvorstehers (Polizeipräsidenten) können ausgeführte Erntereste zu höchstens 2 Mk. nach Warschau, Lodz, Sokołow und Gzenstochau sowie nach Deutschland geliefert werden; nach Deutschland jedoch nur durch die Hand der Zivilverwaltung. Preis für die Kartoffelstöcke 3 Mk., für Kartoffelhalbzentner 10 Mk., für Kartoffelstängel 8,50 Mk., für Kartoffelstängel erster Güte 13,50 Mk. Die Lieferung von Kartoffelfabrikaten über die Kreisgrenzen bedarf der Genehmigung der Zivilverwaltung.

Wer kauft Willen?

In Nr. 1084 der „Allnischen Zeitung“ (11. Oktober) findet sich folgendes Inserat:

Kriegslieferanten!

In Godesberg-Bl., 100 Prozent Steuer, herrliche Villa, 10 Räume, Küche, Vor- und Hintergarten, eingeb. Bad, Heizung, elektr. Licht und Gas, spottbillig für 82 Talle mit 10-12 Talle Anzahlung zu verkaufen. Angebote unter O. P. 361 an die Exped. dieses Blattes.

Der Inserent ist mit Recht der Ansicht, daß heute nur Kriegslieferanten Willen kaufen können. Der Hinweis auf den nur 100 Prozent betragenden Gemeindesteueraufschlag in Verbindung mit der Ueberdruck der letzten Verhandlungen genügt dafür, wie von künftigen Geschäftsführern der patriotische Sinn der Kriegslieferanten eingeschätzt wird.

Die zwölf größten Städten der Welt.

Das amerikanische Bureau of Foreign and Domestic Commerce hat in der neuesten Ausgabe des statistischen Jahrbuches „The World 1918“ eine Tabelle über die Reihenfolge der zwölf größten Städte der Welt aufgestellt, die nach der „Deutschen Industriellen Korrespondenz“ folgende Ziffern enthält:

Stadt	Jahr	Eing. Ea.	Ausg. Ea.
New York	1912	13 000 000	13 500 000
Antwerpen	1911	13 800 000	13 500 000
London	1911	11 900 000	9 000 000
Hamburg	1911	11 800 000	11 000 000
Rotterdam	1911	11 100 000	10 800 000
Shanghai	1910	10 600 000	10 500 000
Shanghai	1911	9 100 000	9 400 000
Paris	1910	8 100 000	8 100 000
Singapur	1911	7 800 000	6 800 000
Singapur	1910	7 300 000	7 400 000
Columbo	1911	7 100 000	7 100 000
Cordiff	1911	5 500 000	8 800 000

Demnach sind zurzeit New York und Antwerpen die beiden größten Hafenplätze der Welt, London und Hamburg folgen erst an dritter bzw. vierter Stelle.

Aus den Berggewerbeberichten.

Berggewerbeberichts-Redaktions-Nr. 2.

In der Verhandlung des Berggewerbeberichts, Spruchkammer Ost-Redaktions-Nr. 2, hielten neun Sachen an, die alle die Rede Wasser betrafen. Wer die Verhältnisse im Bezirk Redaktions-Nr. 2 kennt, mündert sich darüber nicht, sondern kann es verstehen, wenn der Vorsitzende, Herr Bergarbeiter Holländer, an die Bergverwaltung die Mahnung richtet, sich doch mit ihren Verlegungsmitgliedern bei Differenzen zu einigen, damit nicht immer das Gericht in Anspruch genommen würde.

Ein Arbeiter klagte auf Rückzahlung der eingehaltenen Kontraktstrafe. Nach den Darlegungen des Klägers will er deshalb aufgehört haben, weil er zu wenig Lohn bekam. Kläger wurde mit seiner Forderung abgewiesen. Troz § 83 Ziffer 4 des Allgemeinen Berggesetzes wurden die vorgebrachten Gründe des Klägers nicht geprüft. — Ein anderer Arbeiter klagte aus gleichem Grunde. Dieser hatte gekündigt und ist dann vom 26. Juni ab nicht mehr angefahren. Am 29. Juni war katholischer Feiertag (Peter und Paul). Kläger machte geltend, an diesem Tage nicht arbeiten zu brauchen. Die Beze hatte aber diesen Tag als Arbeitstag angedeutet und zwar nach Einholung der Zustimmung des Arbeiterausschusses, wie der Betriebsführer sagte. Diese Behauptung trifft nach der von uns eingesehenen Entschädigung nicht zu. Vom Februar bis Juli 1915 hat keine Ausschüttung stattgefunden. Dem Bezeugter wurde aber geglaubt und Kläger mit seiner Forderung abgewiesen. Einmaliglich der 26. Juni sind bis zum Schluß des Monats nur vier Arbeitstage, auch wenn der katholische Feiertag als Arbeitstag gerechnet wird; am 30. hatte zudem der Kläger Mittagsruhe. Also vier Schichten konnte Kläger nur feiern, aber sechs Schichten bekam er einbezahlen. — An einer anderen Klagefrage lag die Rechtslage genau so. Hier konnten aber nur bis Schluß des Monats fünf Schichten gefeiert werden. Die Beze wurde zurteil, eine Schicht wieder zurückzahlen. Danach hätte der Kläger, der nur vier Schichten feiern konnte, den Lohn für zwei Schichten zurückzahlen müssen. Das geschah aber nicht. Die Kläger geben an, daß sie sich wegen ihres Fortbleibens von der Beze hätten entschuldigen lassen. Die Spruchkammer scheint aber erst dann eine Entschädigung gelten zu lassen, wenn sie die Beze annimmt. Wir halten das nicht für richtig; es kommt doch sehr wesentlich darauf an, ob eine Entschädigung begründet ist oder nicht. Wird das nicht nachgeprüft, dann wird der Willfür für und Tor geöffnet.

Soziales Recht — Arbeiterversicherung.

Bundesratsverordnung über das Kündigungsrecht der Bergarbeiter.

Die Verordnung des Bundesrats über das Kündigungsrecht der Bergarbeiter von Kriegssteuermännern ist jetzt im „Reichsgesetzblatt“ und im „Reichsanzeiger“ im Wortlaut veröffentlicht. Die Verordnung lautet:

§ 1. Auf eine Vereinbarung, durch die für den Fall, daß der Mieter stirbt, das Kündigungsrecht der Erben abweichend von den Vorschriften in § 569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt ist, kann sich der Vermieter nicht berufen, wenn der Mieter infolge seiner Teilnahme am Kriege gestorben ist.

§ 2. Haben Eheleute gemeinschaftlich gemietet und stirbt der Ehemann infolge seiner Teilnahme am Kriege, so ist die Ehefrau berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist für den ersten zulässigen Termin nach dem Vertrag zu kündigen. Auf eine abweichende Vereinbarung kann sich der Vermieter nicht berufen.

§ 3. Gegen eine Kündigung, die auf Grund des § 1 oder des § 2 erfolgt, kann der Vermieter binnen einer Woche bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirke sich die Mietsache befindet, Widerspruch erheben. Das Gericht hat Abschrift des Widerspruchs dem Gegner zur Erklärung mitzuteilen.

Das Gericht entscheidet darüber, ob trotz des Widerspruchs die Kündigung wirksam ist. Die Kündigung ist für unwirksam zu erklären, wenn nicht die Fortsetzung des Mietverhältnisses zu einem unverhältnismäßig großen Nachteil für den Erben oder die Ehefrau führen würde. Bei dieser Entscheidung sind die beiderseits geltend gemachten Umstände in billiger Weise gegeneinander abzuwägen. Die tatsächlichen Behauptungen sind glaubhaft zu machen.

Die Entscheidung, die ohne mündliche Verhandlung ergehen kann, erfolgt durch Beschluß. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Die Gerichts- und Anwaltgebühren betragen zwei Zehntel des Satzes des § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung (30. Oktober) in Kraft. Sie findet auch Anwendung, wenn der Tod des Mieters vor diesem Tage eingetreten war; die Kündigung kann für den ersten zulässigen Termin nach dem Inkrafttreten erfolgen.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestimmt der Reichskanzler.

Da die Verordnung rückwirkende Kraft hat, so können auch die Erben von Kriegsteilnehmern jetzt kündigen, die durch eine vertragliche Vereinbarung hieran gehindert waren. Zu kündigen haben die Erben. Es genügt etwa folgendes Schreiben an den Hauseigentümer:

„Mein Mann ist am gestorben. Ich künde für mich und die übrigen Erben meines Mannes die Mietwohnung zum 31. Oktober 1915.“

Dies gilt für alle Wohnungen, für die der Mietszins nach Monaten bemessen ist. Die Wohnungen, für die der Mietszins vierteljährlich zu zahlen ist, sind zum Schluß des Vierteljahres (also zum 31. Dezember 1915 und dann späterens in den ersten drei Tagen des Vierteljahres zum Vierteljahrsschluß) zu kündigen.

Aus untern Reichsversicherungsamt.

War die Invalidität Folge eines Betriebsunfalls oder des allgemeinen krankhaften Körperzustandes?

Ueber diese Frage hatten die Spruchinstanzen der Unfallversicherung im Falle des Schiedes Sch. zu entscheiden. Der Sachverhalt war kurz folgender: Sch. hatte eine lange Eisenstange an einem Dampfhammer auszuheben. Durch den Schlag des Dampfhammers auf die Eisenstange erlitt Sch. eine heftige Körpererschütterung, die sofort sehr heftiges Nasenbluten hervorrief. Sch. fiel um und mußte fortgebracht werden. Der Mann wurde völlig erwerbsunfähig und zum Reichsbalden erklärt. Der Antrag auf Zahlung der Unfallrente wurde von der Stütten- und Malzwerks-Versicherungsgesellschaft mit folgender Begründung abgelehnt:

„Der angebl. Unfall vom 10. April 1912 stellt keinen Unfall beim Betriebe dar. Die Blutung aus der Nase ist bei Gelegenheit der gewöhnlichen Arbeitsleistung aufgetreten und auf den nicht normalen Zustand Ihrer Nase und Ihren allgemeinen krankhaften Körperzustand zurückzuführen. Die übrigen von Ihnen geltend gemachten, wie Schwindel, Blümmern vor den Augen und Schwäche sind ebenfalls als Folgen des letzteren anzusehen.“

Der behandelnde Arzt, Dr. S. in Oberhausen, stellte fest, daß die Blutung sicher durch die Erschütterung des Körpers, hervorgerufen durch den Schlag des Dampfhammers, eingetreten sei. Aber — sagte dieser Herr weiter — ein Betriebsunfall liegt nicht vor, weil die Blutung bei der Leistung der gewöhnlichen Arbeit ausgetreten, das Maß der gewöhnlichen Leistung auch in keiner Weise überschritten sei.

Das Oberhausener Arbeitervertretariat übernahm die Durchführung des Rentenstreits. Es wurde ein Gutachten von der Berufsingenieurgesellschaft von Professor Dr. W. in Wonn eingefordert. In demselben wurde ebenfalls das Vorliegen eines Betriebsunfalls bezeugt. Leider sagte das königliche Oberverwaltungsamt in Düsseldorf dem Gutachten des Professors W. in Wonn und wies den Kläger ab. Es erwiderte, daß das Nasenbluten nicht durch die Arbeit, sondern gelegentlich der Arbeit entstanden sei. Die Ursache der Erkrankung liege lediglich in der krankhaften Körperveranlagung des Klägers.

Bemerkt soll noch werden, daß die Berufsingenieurgesellschaft, welche gesetzlich verpflichtet ist, auf Antrag des Verletzten die Abschriften der ärztlichen Gutachten im Verunglücktenverfahren zu erteilen, dem Verletzten den Betrag von 6,50 Mk. abzurufen für eine neunstündige Gutachtenabschrift. Es bedurfte erst der Anrufung des Reichsversicherungsamts, um der Berufsingenieurgesellschaft für zu machen, daß höchstens 30 Pf. pro Abschriftseite — zusätzlich Porto — vom Verletzten gefordert werden könnten. Die Berufsingenieurgesellschaft mußte also 2,30 Mk. zurückzahlen. (Die Berufsingenieurgesellschaft rüden mit Gutachten-Abschriften überhaupt nicht gerne heraus.)

Gegen das unzulässige Urteil des Oberverwaltungsamtes wurde Rekurs eingelegt und eingehend begründet. Vom Reichsversicherungsamt wurde Professor W. in Wonn nochmals gutachtlich gehört. Der Herr suchte abermals nachzuweisen, daß kein Betriebsunfall vorlag.

Am 2. März 1915 entschied das Reichsversicherungsamt zugunsten des Klägers. Wegen der Wichtigkeit der Sache seien hier die Urteilsgründe angeführt:

„Im Gegensatz zu den Darstellungen hat das Reichsversicherungsamt angenommen, daß der Kläger am 14. April 1912 einen Unfall beim Betriebe erlitten hat. Es trägt seine Auffassung auf das Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere auf die Gutachten der gehörten ärztlichen Sachverständigen Dr. S. und Professor Dr. W. Aus diesen geht hervor, daß die Sachverständigen der Betriebsfähigkeit, bei welcher sich am 14. April 1912 das starke Nasenbluten des Klägers einstellte, jedenfalls insofern eine ursächliche Bedeutung beimessen, als sie anerkennen, daß ohne die Tätigkeit des Klägers nicht eingetreten wäre. Dr. S. sagt sogar: „Die Entstehung der Blutung ist sicher auch in der Erschütterung des Körpers durch den Dampfhammer zu suchen.“ Diese medizinisch sachverständige Würdigung gewinnt zur Annahme eines Betriebsunfalls. Denn, wie das Reichsversicherungsamt in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen hat, liegt ein Unfall beim Betriebe auch dann vor, wenn die gewöhnliche Betriebsarbeit in einem verhältnismäßig engen Zeitraum eine körperliche Schädigung des verletzten Arbeiters verursacht hat. Das Reichsversicherungsamt hat ferner stets daran festgehalten, daß der Annahme eines Betriebsunfalls in dem oben gekennzeichneten Sinne noch keineswegs entgegensteht, daß der Verletzte zu der körperlichen Schädigung veranlagt gewesen ist. War dies der Fall, so bedarf es nur der Feststellung, daß die Betriebsarbeit zu einem wesentlichen Teil an dem Erfolge der Körpererschütterung mitgewirkt hat, daß also nicht etwa die Veranlagung fast ausschließlich an der Schädigung schuld ist und der Betriebsarbeit eine nur nebensächliche Bedeutung zukommt. Letzteres trifft im vorliegenden Falle nicht zu. Nach dem Befunde des Geh. Med.-Rats Prof. W. ist allerdings die Nase des Klägers im Inneren nicht normal und für Blutung gewissermaßen vorbereitet. Die bereits hervorgerahoben, lassen die Ausführungen des Sachverständigen aber erkennen, daß nicht ausschließlich der anormale Zustand der Nase starke Blutungen am 19. April 1912 hervorgerufen hat, daß vielmehr hieran neben dem anormalen Zustand der Nase die Betriebsarbeit, und zwar zu einem wesentlichen Teil, die Schuld trägt. Es bedarf hiernach keiner weiteren Auseinandersetzung, daß die Sachverständigen in ihren Gutachten nur deshalb zu einem dem Kläger ungünstigen Schluß gelangt sind, weil sie von ihren rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen sind, und daß die Darstellungen der Abweisung des Anspruchs des Klägers zu Unrecht auf die vorliegenden ärztlichen Gutachten gestützt haben.“

Leider konnte das Reichsversicherungsamt nicht auch gleich über die Rentenbemessung entscheiden, weil die erforderlichen Unterlagen fehlten. Die Berufsingenieurgesellschaft setzte nun eine Rente in Höhe von 33 1/2 Prozent fest. Nachgezahlt mußten dem Kläger 1201,60 Mark werden. Gegen die Rentenfestsetzung ist nun abermals Einspruch erhoben, da die Rente völlig unzulänglich ist, und der Mann, wie schon erwähnt, wegen völliger Erwerbsunfähigkeit zum Reichsbalden erklärt ist.

Der Ausgang des Rentenstreits beweist wiederum, wie äußerst segensreich die Arbeiterorganisationen für die Arbeiter wirken. Die Schlußfolgerung mag jeder Einsichtige selbst ziehen.

Nachdruck betrifft „Nach Peterabend“. Noch immer glauben manche Arbeiter besonders klug zu handeln, wenn sie ein „Vilähen“, wie: „Nach Peterabend“, „Nach der Schicht“, „Am häuslichen Herd“, „Sau-streun“ — und wie sie alle heißen mögen — abonnieren, zu dem ausgesprochenen Zwecke, im Falle eines Unfalles die versprochene Versicherungssumme von 1000 Mark zu erlangen. So auch unser Freund Sch., dessen Streitfrage wir vorhin schilderten. Er meldete seinen Anspruch bei der zuständigen Nürnberger Lebensversicherungsbank an. Dem Manne wurde mitgeteilt, daß eine Entscheidung über seinen Anspruch noch nicht getroffen werden könne, da noch nicht feststehe, ob tatsächlich ein Unfall vorgelege. Nach längerer Zeit lehnte die Bank den Anspruch ab und verwies darauf, daß innerhalb sechs Monaten nach erfolgter Abweisung Klage bei dem zuständigen Gericht erhoben werden müßte, wozu der Anspruchsberechtigende gemäß den Versicherungsbedingungen verpflichtet ist.

Nun sind aber fast alle Arbeiter der irrigen Meinung, daß sie gegen die Ablehnung ihres Anspruchs nicht eher klagen dürfen, bis die Versicherungsbank den Anspruch abgelehnt hat. Das Verfahren in Unfallsachen dauert aber — wenn es bis zum Reichsversicherungsamt getrieben wird — bis zum endgültigen Urteil selten weniger als zwei Jahre. Fällt das Urteil im Rentenstreitverfahren zu Ihren Gunsten aus, so teilen Sie diese Tatsache der Versicherungsbank mit und verlangen nunmehr die auf den dort verzögerte Summe. Wie sehr Sie sich aber enttäuscht, wenn Ihnen kurzerhand erklärt wird, daß Ihr Anspruch nunmehr verjährt ist, weil Sie es unterlassen haben, innerhalb sechs Monaten nach Ablehnung des Anspruchs den zuständigen Gericht zu erheben. In dem vorliegenden Falle ging es unserem Freund Sch. ebenfalls so wie geschildert. Er erhielt seinen Rentennennig. Leider kam bei solcher Sachlage auch das Arbeitervertretariat mit Aussicht auf Erfolg nichts mehr unternehmen. Also Vorsicht! Nechzeitige Klage erheben!

Im übrigen sollen die Arbeiter nun doch endlich einsehen, daß Sie — wenn Sie sich versichern wollen — nicht zweifelhaft Versicherungen mit hohen Versicherungsversprechungen abonnieren sollen, sondern sich bei einer realen Versicherung beteiligen, die nicht auf bloße Werbung der Unerschlichkeit der Arbeiter spekuliert, sondern auch wirklich hält, was sie versprochen hat. Eine solche Versicherung ist die von den Gewerkschaften und Genossenschaften eingerichtete Volkssicherung. Näheres über diese Versicherung kann jeder Gewerkschaftsfunktionär unentgeltlich den Interessenten angeben. W. A.

Aus der deutschen Arbeiterbewegung.

Polnische Arbeiter für Deutschland.

Das deutsche Polizeipräsidium in Warschau hat folgenden Erlass veröffentlicht:

„In der Arbeiterbevölkerung von Warschau und Umgegend bestehen vielfach irrige Ansichten über die rechtlichen Verhältnisse der nach Deutschland vertriebenen Arbeiter aus Polen. Es soll sogar das törichte Gerücht verbreitet sein, daß die Arbeiter in das deutsche Heer eingereicht würden. Wer dieses natürlich völlig unwahre Gerücht aufgebracht hat und weiter verbreitet, handelt gewissenlos an den hilflosen, beschaffungslosen Arbeitern, denn es liegt im Interesse der Arbeiter, die aus Mangel an Arbeit und Lohn Not leiden mit ihren Familien, daß sie in möglichst großem Umfange von der günstigen Gelegenheit Gebrauch machen, in Deutschland lohnende, gut bezahlte Arbeit zu finden. Das Interesse der deutschen Arbeitgeber bedarf sich in diesem Falle mit dem Interesse der Warschauer Arbeiter. Es ist daher auch selbstverständlich, daß von den deutschen Behörden den Arbeitern alle möglichen Erleichterungen gewährt werden, die größer sind, als die im Frieden. Auch über die Art und Weise der Entlohnung bestehen vielfach unrichtige Auffassungen. Falls ich das Gerücht, daß die Entlohnung der Arbeiter in natura erfolge durch Gewährung von Wohnung, Lebensunterhalt und Kleidung, und daß der Rest des Verdienstes in ein Sparkastenbuch eingetragene werde, so daß auf diese Weise den Familienhäuptern die Möglichkeit genommen werde, für ihre daheim gebliebene Familie zu sorgen. Die Entlohnung geschieht in bar, Wohnung und Verpflegung werden in den meisten Fällen in den Fabrikhäusern gewährt. Es ist nur eine Beschränkung der Arbeitszeiten hinsichtlich des Lohnes auferlegt, das ist die Verpflichtung, einen nach der Zahl der Familienangehörigen abgestuften Teil des Lohnes an das Kaiserliche Polizeipräsidium in Warschau zu senden, das dann durch Vermittelung des Bürgerkomitees den Angehörigen die Beträge auszahlt.“

Im Interesse der deutschen Arbeiter ist es gelegen, zu verhalten, daß die aus Polen importierten Arbeiter etwa als Lohnbrüder verwendet werden. Es muß darauf gesehen werden, daß diese Arbeiter auf keinen Fall schlechter entlohnt werden, als wie die sonst bei der gleichen Arbeit tätigen deutschen Arbeiter.

Aus der Genossenschaftsbewegung.

Konsumgenossenschaften und Volksernährung im Kriege.

Am 8. und 9. Oktober fand in Hamburg auf Einladung des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine eine Konferenz von Sachverständigen aus den Reihen der Konsumgenossenschaften statt, die sich mit der Volksernährung im Kriege beschäftigte. Vom Reichsamt des Innern waren die Herren Wirklicher Geheimrat Oberregierungsrat Präsident Dr. Kautz und Geheimrat Oberregierungsrat Dr. Jung, vom Direktorium der Reichsgetreidestelle Amtshauptmann Dr. Wach und Direktor Köpke erschienen. Ferner nahmen zahlreiche Vertreter der Zentralkaufmannschaft und des Kriegsausschusses für Konsuminteressen an den Beratungen teil, denen als Vertreter der Konsumvereine mehr als 170 Abgeordnete aus allen Gauen Deutschlands beimohnten. Die Tagesordnung war eine außerordentlich reichhaltige. Sie beschäftigte sich nicht nur mit den Erfahrungen, die in der abgelauten Kriegszeit mit den verschiedenartigen Anordnungen der Behörden gemacht wurden, sondern nahm selbstverständlich auch Stellung zu der Frage, was künftig im Interesse der Volksernährung zu geschehen habe. Zugleich wurden noch die Wahrnehmungen ausgetauscht, die sich aus der Mitarbeit von Konsumgenossenschaften und Lebensmittelvereinen bei ihren Zusammenarbeiten mit Gemeinden und Behörden, Kreis- und Bezirksbehörden, mit Gewerkschaften und anderen Körperschaften bei der Bekämpfung der Lebensmittellückung ergeben haben. Die Verhandlungen ergaben eine Fülle von wertvollem Material, das den zuständigen Reichsbehörden nicht nur durch die anwesenden Vertreter, sondern auch durch ein topographisches Protokoll zugänglich gemacht werden wird. Sie führte auch weiter zu einer ganzen Reihe von positiven Vorschlägen und Forderungen für die künftige Regelung der Volksernährung. Es wurde anerkannt, daß durch die bisherigen Maßnahmen der Reichsregierung, vor allem durch die Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, bei allen unvermeidlichen Mängeln doch viel Gutes geschaffen sei, und es wurde mit Nachdruck betont, daß man ein ähnliches energisches Eingreifen auch auf anderen Gebieten nur wünschen könne. Bei der Beratung der Einzelfragen wurden ebenfalls viele wertvolle Anregungen gegeben und auf alle in der Praxis hervorgetretenen Mängel aufmerksam gemacht. Die Vertreter des Reichsgetreideamtes unterzogen sich der dankenswerten Aufgabe, Aufklärung zu schaffen und etwaige Fortschritte zu berichten, mit welchem Eifer. Es darf deswegen wohl der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß diese Konferenz, in der die Männer der Praxis der Volksernährung mit den Regierungsvertretern in unmittelbare Berührung treten, für die künftige Gestaltung der Dinge von nicht unerheblicher Bedeutung sein wird. Dem würde auch von den Vertretern der Behörden Ausdruck gegeben, wenn gleich bei der außerordentlichen Reichhaltigkeit der Wünsche und Bescherden es nicht möglich war, daß die Regierungsvertreter auf alle Einzelheiten erschöpfend Auskunft geben oder bestimmte Zusagen machen konnten. Die Genossenschaftliche Unterhalten sich, dann weiter über die hochwichtige Frage, welche Maßnahmen erforderlich seien, um die Kriegswirtschaft möglichst einfach in die Friedenswirtschaft überzuleiten, und berieten ferner innere Genossenschaftsangelegenheiten, welche die Festhaltung der Wirkungen des Krieges auf die Konsumvereine zum Gegenstand hatten. Man darf wohl der Erwartung Ausdruck geben, daß diese, wie von Regierungsseite ausdrücklich betont wurde, von herabragender

Sachkenntnis geleiteter Beratungen dazu beitragen werden, der Regierung die Aufgabe zu erleichtern, in der Folgezeit die Volksernährung in geregelter Weise zu leisten und vor allem dazu beizutragen, daß die Preisgestaltung in einer Weise erfolgt, die auch den Breiten der Minderbemittelten die Beschaffung alles dessen möglich macht, was zu des Lebens Nahrung und Nothdurft gehört.

In dem Bericht der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise sind als Vertreter der organisierten Verbraucher die Herren A. Seifert, Geschäftsführer der Grobhandelsvereinigung, und Dr. Aug. Müller, Geschäftsführer der Verlagsvereinigung deutscher Konsumvereine, berufen worden.

Internationale Rundschau. Ein russischer Streikerlaß.

Bekanntmachung des Oberbefehlshabers im Petersburger Militärbezirk. In Ansehung der in einigen Werksstätten und Fabriken, die Gegenstände für den Nachbedarf herstellen, begonnenen Streiks werde ich unter Hinweis auf den Kriegszustand das Nachfolgende:

1. Alle Arbeiter haben am 8. September (alten Stils) nicht später als zum Arbeitsbeginn nach der Mittagspause zu erscheinen. 2. Den Fabrikleitungen gebe ich im Falle der Nichtbefolgung dieses Befehls das Recht, ihre Unternehmen zu schließen und alle Arbeiter abzuschließen.

3. Den Lohn derjenigen Arbeiter, die sich nicht zur Arbeit stellen und nicht zur Wahrung in der von der Werkleitung gesetzten Frist erscheinen, beschle ich, beim Petersburger Bezirksgericht zur ordnungsmäßigen Auszahlung zu deponieren.

4. Alle Personen, die ohne zureichenden Grund nicht zur Arbeit erscheinen, sei es, daß sie eigenmächtig fortbleiben oder die Arbeit niederlegen, sei es, daß sie zwar im Werke erscheinen, in Wirklichkeit aber nicht arbeiten, und in gleicher Weise die Personen, welche sich verbodener Handlungen schuldig machen, betreffs deren ich auf Grund der Artikel 162 und 418 der Vorschriften über die militärische Verwaltung zu Kriegszwecken einen gleichzeitigen Tagesbefehl erlasse, werden den Feldkriegsgerichten übergeben werden.

5. Alle Arbeiter, die zwar militärisch, aber zur Ausführung dringlicher Arbeiten des Heeres- und Marinereffors zurückerstellt worden sind, werden im Falle von Handlungen, wie sie unter Punkt 4 bezeichnet sind, auf Grund der oben angezogenen Bestimmungen dem Kriegsfeldgericht übergeben, die Vollstreckung des Urteils aber bis zur Beendigung des Krieges ausgesetzt. Im gegenwärtigen Augenblick aber werden diese Arbeiter unverzüglich in das aktive Heer einberufen.

Diese Grundsatze werde ich für die ganze Kriegszeit. Der Oberbefehlshaber des Militärbezirks: Frolow, General der Infanterie.

Armut und Reichthum in Amerika.

Daß die Vermögensverteilung in einem Lande nicht von der Staatsform abhängig ist, beweist wieder mal der Bericht der vom Kongreß (Parlament) der Vereinigten Staaten von Nordamerika eingesetzten Industriekommission über die Wirtschaftsverhältnisse des Landes. Wir entnehmen darüber dem "Vorwärts":

"Was die Untersuchung der Kommission und die ihrer geschulten Forscher über die amerikanischen Lohnverhältnisse aus Tagelohn gebracht haben, verdient festgehalten zu werden. Die in dem Bericht ausgegebenen Lohnsätze zerfallen gründlich in verschiedene Klassen über die "hohen" amerikanischen Löhne. Es heißt dort: "Zwischen 1/2 und 1/3 der männlichen Arbeiter, die in Fabriken und Bergwerken arbeiten und 18 Jahre und älter sind, verdienen weniger als 10 Dollar die Woche; 1/2 bis 2/3 verdienen weniger als 15 Dollar und nur etwa 1/10 verdient mehr als 20 Dollar die Woche."

Dem Elend der Arbeiterklasse stellt der Bericht den unerhörten Reichthum der Besitzenden gegenüber. 44 Familien haben in den Vereinigten Staaten ein jährliches Einkommen von je 1 Million Dollar und mehr oder von zusammen mehr als 50 Millionen Dollar. Die Berichterstatter schreiben: "In Millionen angehäuft, befinden sich auf der anderen Seite der Gesellschaft Vermögen von einer Größe, von der man vorher nicht geträumt, Vermögen, deren Größe ihre Besitzer selbst unbekannt ist, und deren Besitzer ohne die Hilfe eines intelligenten Angestellten nicht einmal die Quelle ihrer Einkommen angeben imstande sind."

Und von den Besitzern selbst heißt es: "Der König kann kein Unrecht tun, nicht nur, weil er über dem Gesetze steht, sondern weil jede seiner Handlungen entweder von seinen Ministern und Beauftragten berichtet wird oder weil diese die Verantwortlichkeit dafür übernehmen. Aehnlich können unsere Hofbesitzer, Morgens, Frick, Vanderbilt und Alton kein wirtschaftliches Unrecht begehen, weil jede wirksame Handlung und direkte Verantwortlichkeit von ihnen auf die Schultern der ausführenden Beamten geschoben wird, die die amerikanische Industrie leiten."

Am eine gerechtere Verteilung des Eigentums und Einkommens herbeizuführen, empfiehlt der Bericht die Annahme einer radikalen Erbschaftsteuer, die so zu bemessen ist, daß den Erben von keiner Erbschaft mehr als 1 Million Dollar verbleiben. Mit den Einnahmen aus dieser Quelle soll die Bundesregierung das Schulwesen ausbauen, wichtige öffentliche Dienste in eigene Verwaltung übernehmen und in Verbindung mit den Staaten und Gemeinden große öffentliche Arbeiten, wie die Anlage von Straßen, Bewässerungskanälen, die Aufzucht des Landes, unternehmen."

Knappschäftliches.

Vorlausektion des Wg. Knappschäftsvereins Bochum, am 14. Oktober 1915.

Die im Felde Gefallenen wurden durch Erheben von den Söhnen geehrt. Sodann wurden die Namen der Defizienten bekannt gegeben. Ferner wurde bekannt gegeben, daß Herr Oberbergrat R. K. n. 25 Jahre dem Verfassungsausschuß angehört und wird ihm für seine fruchtbringende Tätigkeit gedankt.

Im Jahre 1915 hat die Zentralverwaltung eines Drittels der Vorstandskassen statufanden; die Generalversammlung, die 1916 einberufen ist, besteht aus 50 Abgeordneten der Knappschäftsstellen, die nach Geschäftsverhältnissen gewählt werden. Dabei wird zugleich bemerkt, daß sich 69 Vereine im Felde befinden. Es entfallen auf den Verfassungsausschuß Bochum 10, auf Essen 13, auf Dortmund 18, auf Herne 13, auf Oberhausen 19 und auf Selterskirchen 16 Abgeordnete.

Sodann wurden drei Vorträge in ihrem Amt behältigt. Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht wurde für 500 Neuangelegte, 227 Vergewaltigten und 74 Reichsinvaliden ausgesprochen.

Das Ministerium fragte, ob es sich empfehle, die im § 1295 der Reichsversicherungsordnung gegebene Vorschrift auch auf die Knappschäftswesen ausdehnen. Es eine solche Regelung zu empfehlen ist, sei fraglich. (Wir hoffen es für gut, wenn die Vorschriften des § 1295 auch von den Knappschäftsvereinen beachtet werden müßten. D. Red.)

Ferner wurde davon Kenntnis genommen, daß durch Kaiserliche Besprechung am 16. September 1915 die Bestimmungen des § 9 des österreichischen Knappschäftsgesetzes vom 18. Juli 1899 auf die Knappschäftsmitglieder deutscher Reichsangehörigkeit, die im gegenwärtigen Kriege dem deutschen Reich unmittelbar oder mittelbar Kriegsdienst, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten, ausgedehnt worden ist. Dadurch ist die Gegenseitigkeit garantiert und haben die im Felde lebenden österreichischen Kameraden dieselben Ansprüche wie die deutschen Mitglieder.

Kriegerwitwen und Abfindungssumme.

Der § 50 der Wurmknappschäft sichert den Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen personellberechtigten Knappschäftsmitglieder die

Pensionsklassenleistungen. Zu den Pensionsklassenleistungen gehört unentgeltlich bei Wiederverheiratung einer personellberechtigten Witwe eine Abfindungssumme. Die in Frage kommenden Bestimmungen besagen:

§ 50 Abs. 1: Für die zur Ableistung der gesetzlichen Militärpflicht Eingetragenen besteht ein Anspruch auf Pensionsklassenleistungen nur dann, wenn die Arbeitsunfähigkeit oder der Tod infolge der Teilnahme an einem dazwischenliegenden Kriege eingetreten ist.

§ 48 Abs. 2: Bei der Wiederverheiratung wird der Witwe als einmalige Abfindung ein voller Jahresbetrag ihrer Witrumpension gezahlt, mindestens aber ein Betrag von 150 Mark.

Eine Witwe, deren Ehemann am 22. September 1914 infolge einer Verwundung gestorben ist und die auch Witwen- und Waisenpension von der Wurmknappschäft erhält, hat am 18. Aug. d. J. wieder geheiratet. Die Wurmknappschäft soll die Witrumpension gestatten. Die Auszahlung der Abfindungssumme lehnte die Wurmknappschäft mit folgender Begründung ab:

"Ein Anspruch auf Abfindungssumme aus Anlaß Ihrer Wieder- verheiratung steht Ihnen aus unserer Kasse gemäß § 48 nicht zu, da Ihr Ehemann bei seinem Tode weder aktives Mitglied noch Invalide war."

Wegen dieses Ablehnungsbescheides ist beim Königl. Knappschäfts- Oberbergrämsamt in Bonn Berufung eingelegt worden. Bei dem klaren Vorwurf der vordiehere angeführten Bestimmungen wird der Berufungssinstanz die Entscheidung leicht werden. Würde die Ab- rechnungsbegründung der Wurmknappschäft maßgebend sein, so würden die Kriegserwitwen bei einer Wiederverheiratung um die Abfindungs- summe (Mindestbetrag 150 Mark) geschädigt werden. Öffentlich fällt die Entscheidung in anderem Sinne aus.

Mißstände auf den Gruben. Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Beste Koland III und IV. Verächtigung. Die Behauptung in Nr. 30 vom 20. September, daß die von den Arbeitern gelieferten Kohlen nicht alle angeschrieben werden, ist unwahr. Wichtig ist, daß auf der Waage beim Herauswiegen und Anschreiben der Kohlen- nummern aus den Wagen die größte Aufmerksamkeit und genaue Kontrolle herrscht. Da wir auf der 7. Sohle nur in einer Schicht fördern und auf der 8. Sohle gegen 8 oder 8 1/2 Uhr mit dem Kohlen- fördern aufhören und dann Holz fördern, so kommt es vor, daß von einem zum anderen Tage Kohlen fehlen, die den Leuten aber nicht verloren gehen. Daß einer Kameradschaft 30 Wagen fehlen sollten, ist vollständig ausgeschlossen und auch der Betriebsleitung nicht bekannt geworden. Im übrigen befreit der Kohlenanschreiber, der die Befugung getan zu haben, vom Steiger sei ihm gesagt worden, er solle die Kohlen auf alle Tage verteilen. Pöbner, Aktien-Gesell- schaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Abteilung Bergwerksverwaltung, Güstler; Dortmund. — Wir können die Wichtigkeit dieser Angaben im Augenblick nicht nachprüfen, erwarten aber, daß sich unser Gewährsmann dazu äußert.

Beste Viktorie bei Kupferdreh. Zu der Verächtigung der Direktion dieser Beste in Nr. 30 der "Bergarbeiter-Zeitung" wird uns mitgeteilt, es sei unzutreffend, daß der von Steiger Pleuger hinausgeworfene Arbeiter verurteilt habe, durch Vorzeigen von Lohnbüchern seiner neuen Arbeitsstelle Leute fortzulassen. Wichtig ist, daß Steiger Pleuger an den Arbeiter herantrat und ihn fragte, was er hier mache. Als der Arbeiter sagte, er wolle wissen, was er verdient habe, packte ihn der Steiger Pleuger, ohne ein Wort zu erwidern, am Kragen und warf ihn vor die Tür. Es ist also nicht zutreffend, daß der Arbeiter einer dreimaligen Aufforderung des Steigers Pleuger, den Zechenplatz zu verlassen, nicht folgte. Eine solche Aufforderung ist an den Arbeiter gar nicht gerichtet worden. Die Verächtigung der Direktion beweist mithin nur, daß sich die Handlungsweise des Steigers Pleuger gar nicht rechtfertigen läßt, und da derselbe auch schon einen Jungen in der Grube geschlagen hat, was übrigens nicht einmal bestritten wird, können wir nur wiederholen: Ein Mann, der so wenig Selbstachtung besitzt, daß er Arbeitern gegenüber handgreiflich wird, eignet sich zum Beamten nicht und sollte seines Postens entlassen werden.

Beste Zentrum IV und VI. Am 1. September kam hier der jugendliche Arbeiter Heinrich Weber aus Strah während der Seilsahrt am Anschlag der 8. Sohle zwischen Förderkorb und Schachtzimmerung und wurde sofort getödtet. Die Seilsahrt geht morgens von 5-5 1/2 Uhr nach der 8. und von 5 1/2-10 Uhr nach der 1. Sohle. Wer zur Seilsahrt nach der 8. Sohle zu spät kommt, muß warten bis zuletzt und dann zur 1. und von da zur 8. Sohle fahren. Weber war nun am Unglückstage etwas zu spät gekommen und mußte darum zunächst mit zur 1. und von dort zur 8. Sohle fahren. Die Seilsahrt wird für beide Sohlen von einem Anschläger abgehalten, welcher mit dem letzten Förderkorb von der 1. nach der 8. Sohle mit herunterfährt. Der Anschläger befindet sich dann auf der obersten Etage des Förder- korbs. Im Unglückstage hielt aber nicht wie üblich die oberste, sondern die unterste Etage zuerst an der 8. Sohle an. Auf der untersten Etage aber befand sich der Verunglückte, und zwar an erster Stelle. Als der Förderkorb hielt, wollte er absteigen. In diesem Augenblick ließ der Anschläger ohne Signal einhängen und so geriet Weber zwischen Förderkorb und Schachtzimmerung und wurde sofort getödtet. Bis dahin soll man es auf Zentrum IV und VI mit der Ordnung bei der Seilsahrt manücheln, "nicht so genau" genommen haben und das Un- glück ist u. G. denn auch nur auf Nachlässigkeit zurückzuführen. Zu- nächst durfte der Anschläger den Förderkorb, nachdem angehalten war, nicht ohne Signal einhängen lassen. Dann aber waren auch früher die Türen des Förderkorbes nicht vorchriftsmäßig von außen ge- schlossen, denn sonst hätte der Verunglückte nicht herauskommen können.

Aus dem Kreise der Kameraden. Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Ignaz Scherber †

aus Mors, ist am 25. September 1915 auf Zeche Rheintruppen ein Opfer seines Berufes geworden. Geboren am 27. Februar 1867, gehörte er fast 30 Jahre der modernen Arbeiterbewegung an. In seiner Heimat in Desterreich war er schon für die Arbeiterbewegung tätig, als noch der Jesuverein bestand, dessen Mitglieder hart verfolgt wurden. Scherber hat sich aber durch seine Verfolgungen in seiner Ueberzeugung bekräftigen lassen. Auch als Bruderauswärtungs- mitglied hat er sich hervorragend betätigt. Bei der Lohnbewegung in Loeben stand er mit an erster Stelle und er trug auch dazu bei, daß das Sekretariat der österreichischen Union der Alpenländer nach Loeben verlegt wurde. Oft nahm er auch als Delegierter an Kon- ferenzen teil. Seit 1891 gehörte er unserem Verbände an und war ihm stets ein treues Mitglied. Ehre seinem Andenken!

Ausstellung für Verwundeten- und Krankenfürsorge im Kriege.

Vom 23. Oktober ab wird in Bochum im Parkhaus (Stadt- park) eine Ausstellung für Verwundeten- und Kran- kenfürsorge im Kriege stattfinden, die möglichst weiten Kreisen der Bevölkerung eine Anschauung von der Fürsorge für unsere verwundeten und kranken Krieger verschaffen soll. In Berlin, Dresden und anderen deutschen Großstädten hat diese Ausstellung einen un- erwarteten starken Erfolg gehabt. Der Eintrittspreis für den Besuch der Ausstellung ist in Bochum auf 50 Pf. angesetzt. Darüber hinaus werden aber noch an Vereine, Verbände sowie an Schulen Er- mäßigungen gewährt. Auskunft hierüber erteilt die Geschäftsstelle der Ausstellung in Bochum, Parkhaus, Fernsprecher 430.

Ausstellung von Arbeitshilfen für Becklenmelde.

Die nächste Ausstellung für Arbeiterwohlfaht in Charlottenburg wird demnächst durch eine Sonderausstellung von Arbeitshilfen (Ar- beitshilfen) in den Dienst der Kriegsbeschädigtenfürsorge gestellt werden. Am solchen Kriegsbeschädigten, die gewisse Glieder verloren haben, die Ausübung ihres alten oder eines ähnlichen Berufes zu ermög- lichen, ist es notwendig, dem besonderen Zwecke angepaßte Ge- schäftshilfen zu schaffen. Daß diese Aufgabe eine schwere ist, braucht kaum betont zu werden. Aber in Deutschland sind dafür schon bedeutungs- volle Vorkarbeiten gemacht worden, die insbesondere der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge zu danken sind. In einer Reihe von Berufen sind daher schon seit Jahren Krüppel beschäftigt, die nur mit Hilfe solcher besonders konstruierter Geschäftshilfen ihren Beruf ausüben vermögen. Darunter sind nicht nur Personen, die als Krüppel geboren oder durch Krankheiten oder Unfälle in der Kindheit

verküppelt wurden, sondern in vielen Fällen handelt es sich um durch Berufsunfälle verletzte Arbeiter.

Für die Sonderausstellung in der Charlottenburger Reichsanstalt ist es nun zwecklos von größtem Werte, wenn alle bisherigen Er- fahrungen mit solchen Geschäftshilfen der Sache dienlich gemacht werden können. Denn die Ausstellung soll nicht nur bestehen, was schon vorhanden ist, sondern ihr größter Zweck wird sein, Anregungen für weiteres Schaffen auf diesem Feld im Dienste der Kriegsbeschädigten zu geben. Was hier in erster Linie zunächst den Kriegsbeschädigten zugute kommen soll, wird für alle in Dienste der Berufsarbeit Verstellten einen dauernden Wert erhalten. Es ist aus allen diesen Gründen notwendig, daß die Arbeiterschaft selbst der Ausstellung das größte Interesse entgegenbringt und sich an den Vor- arbeiten ernsthaft beteiligt.

Das kann dadurch geschehen, daß die Verwaltung der Ausstellung, Herr Oehmer Oberbergrämsrat Dr. Hermann, Charlottenburg, Frauenhoferstraße 11/12, die Adressen solcher Personen mitteilt, die bei der Ausstellung, Arbeitshilfen, oder andere, ähnlichen Zwecken dienende Einrichtungen bei ihrer Berufsarbeit benutzen. Diese Ein- richtungen und Arbeitshilfen würden dann von Sachkundigen in Augenblicken genommen werden. Eine Nachbildung oder gute Abbildung würde dann in vielen Fällen für die Zwecke der Ausstellung nützlich sein und vielfach die Anregung zu verbesserten Konstruktionen geben. Der vorläufige Arbeitsplan der Ausstellung lautet:

Die Ausstellung gliedert sich in I. eine allgemeine Abteilung, II. Abteilungen für die einzelnen Berufe. In allen Abteilungen werden ausgestellt: 1. die persönliche Kuratierung der Invaliden mit Geschäftshilfen, dauernden Geschäftshilfen, Arbeitsanschaffungen und Arbeitshilfen, 2. Vorträge, welche dazu bestimmt sind, die Be- dienung von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Apparaten durch Invaliden zu ermöglichen oder zu erleichtern, 3. Einrichtungen von Werkstätten für Berufsausbildung von Invaliden, 4. Ausbildung- kurse, 5. Uebericht über die gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeiten, die von Invaliden bereits ausgeführt werden oder ausgeführt werden können, 6. Literatur über die Organisation und Durchführung der Invalidenfürsorge, insbesondere technische Maßnahmen und Ein- richtungen.

Die unter 1 und 2 bezeichneten Einrichtungen werden möglichst in arbeitsmäßiger Ausführung, anderenfalls in Modellen, Plänen, Konstruktionszeichnungen, Photographien und dgl. vorgeführt. Den Invaliden selbst sowie den an der Kriegsbeschädigtenfürsorge beteiligten Kreisen wird Gelegenheit gegeben werden, in den von der Aus- stellung dafür eingerichteten Werkstätten oder auf dem Ausstellungs- gelände die Verwendung der vorgeschlagenen Arten von Arbeitshilfen bei der Berufsarbeit zu sehen und zu versuchen. Außerdem ist in Aus- sicht genommen, durch Vorträge mit Lichtbildern oder Kinematograph- schen Ausnahmen die Benutzung der ausgestellten Gegenstände zu er- läutern. In Verbindung mit der Ausstellung wird eine Auskunftsstelle eingerichtet werden, die mit Hilfe einer Kartothek und Lutz gesägten, mit Abbildungen versehenen Beschreibungskarten über die aus- gestellten Gegenstände und was damit zusammenhängt, erteilt.

Der Zweck der Ausstellung ist so wichtig, daß eine Beteiligung in gewissem Maße in Interesse der Arbeiter dringend geboten ist. Jeder verstellte Arbeiter, der für seine Berufsarbeit der- artige Geschäftshilfen bereits verwendet, sollte sich daher sofort mit der obigen Adresse in Verbindung setzen.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 43. Woche (vom 17. bis 23. Oktober 1915) fällig. Wir bitten unsere Mitglieder, um pünktliche Zahlung der Beiträge zu sorgen zu sein.

Bücherrevisionen.

Zu folgenden Zeitstellen findet Revision der Mitgliedsbücher statt und werden die Kameraden gebeten, dieselben bereitzulegen, damit den Revisoren unnötige Wege erspart bleiben: Allenbochum, vom 15. Oktober bis 15. November. Aboleschwitz, vom 17. bis 31. Oktober. Nech, Ende Oktober. Nieberaden, vom 15. Oktober bis 1. November. Oberhausen I, vom 15. bis 31. Oktober. Scholven, vom 24. bis 31. Oktober. Stollberg, im November.

Adressenveränderungen.

Leithe, Der Knappschäftsausschuss und Vertrauensmann Johann Nauß wohnt ab 1. Oktober Krager Straße 20. Mübke, Die Wohnung des Kameraden Ernst Neef befindet sich jetzt Hauptstraße 74.

Krankenunterstützungs-Kassenzahlung.

Unter Vorweisung des Mitgliedsbuches und des Krankenscheines kann in folgenden Zeitstellen das Krankengeld erhoben werden: Brintrop, Krankengeld wird nur noch beim Kassierer Johann Heine mann, Kofstraße 21, ausbezahlt und zwar vom 1. bis 10. eines jeden Monats.

Für Monat August

hatten bis zum 30. September folgende Zeitstellen nicht eingeschandt: Bezirk Linden: Westmar; Bezirk Eichlinghausen: Höchling II; Bezirk Linden: Wredenfeld; Bezirk Essen-Ost: Geislingen; Westber; Bezirk Laub-Dillkreis: Wieber, Zeppenfeld, Salburg, Womboden; Bezirk Bahren: Arzberg; Bezirk Nordhausen: Alershausen, Niehe, Senna; Bezirk Oberhiesien: Elgoth- Gultschin, Friedenshütte, Friedrichsdorf, Wieghemold, Zengor, Kraffow, Starbona, Laurahütte, Niehoffsch, Scharich, Schomburg, Wrahlwitz, Zabrge II, Janislau; Bezirk Senftenberg: Grünberg, Biebingen.

Sterbetafel

Auf den Schlachtfeldern sind gefallen: Hugo Prekhs, Gröben. Walter Sillner, Gröben. Richard Trinks, Gröben. Willi Essiger, Gröben. Kurt Essiger, Gröben. Ernst Röhr, Gröben. Johann Winkl, Allenbochum. Otto Hafenan, Langendreier II. Karl Reiser, Langendreier II. Wilhelm Schmiegel, Rothenbach. Viktor Heinzmann, Mitteldorf. Kurt Vöb, Wielau. Hermann Jutz, Bochold. Gustav Zagarzowski, Nette. Otto v. Schwen, Holtshausen b. S. Heinz Fladerich, Holtshausen b. S. Fr. Bröder, Holtshausen b. S. Wolf Knapp, Schonnebeck. Kurt Bruno Keller, Geisen. Daniel Schwescha, Geisen. Paul Junghans, Delnau. Paul Lorenz, Delnau. Alban Reuther, Delnau. Kurt Bahner, Delnau. Kurt Emil Müller, Delnau. Gustav Baude, Thüringen. Friedrich Gröschel, Thüringen. Josef Zug, Serten. Heinrich Buschmann, Wanne. Max Zahn, Wittenfeld. Paul Fintel, Wittenfeld. Heinrich Behla, Wittenfeld. Gustav Niebel, Wittenfeld. Richard Schimmel, Weisstein. Willi Lehger, Gadenesh. Karl Schäfer, Gadenesh. Bernhard Ritter, Dorfsfeld. Alfred Baumert, C.-Frohnhagen. Heinz. Zabolus, Gadenesh. (1914)

Wir werden das Andenken der Gefallenen in Ehren halten!

Bergarbeiter-Laschenkalender für das Jahr 1916 ist in unserem Verlage erschienen und nebst Bleistift zum Preise von nur 50 Pf. durch uns zu beziehen. Bestellungen durch die Ortsverwaltungen erbitten. H. Hansmann & Co., Bochum, Wiemelsh. Straße 42